

Stadt Braunschweig

TOP
Datum 26.09.2012

Der Oberbürgermeister 0300 Rechtsreferat

Drucksache 15620/12

Vorlage

Beratungsfolge	Sitzung			Beschluss			
	Tag	Ö	N	angenommen	abgelehnt	geändert	passiert
Verwaltungsausschuss	02.10.2012		X				
Rat	11.10.2012	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen	Beteiligung des Referates 0140	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR
	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

Überschrift, Beschlussvorschlag

Änderung der Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und die Stadtbezirksräte der Stadt Braunschweig vom 08. Nov. 2011

„§ 29 Abs. 5 der Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und die Stadtbezirksräte der Stadt Braunschweig (GO) wird gestrichen.“

Begründung:

Wie in der Vorlage an den Verwaltungsausschuss „Vorbereitung und Ablauf von Ratssitzungen“, Drs. Nr. 15616/12 ausführlich dargelegt, sollte die Befassung des Rates auf die ihm originär obliegenden Aufgaben reduziert und Debatten über nicht in die Zuständigkeit des Rates fallende Angelegenheiten eingeschränkt werden.

Wenn ein Antrag an den - eigentlich nicht zuständigen – Rat gestellt wird, muss dieser Antrag zunächst zwingend auf die Tagesordnung für den Rat gesetzt werden. Auch wenn der Verwaltungsausschuss zuvor in der Sache abschließend entscheidet, bleibt der TOP auf der Tagesordnung des Rates. Weder „erledigt“ er sich durch die Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses, noch darf der Oberbürgermeister ihn von der Tagesordnung nehmen.

Ggf. kann der dem TOP zu Grunde liegende Antrag - nach Auffassung der Kommunalaufsicht - als Abänderung der zuvor vom Verwaltungsausschuss getroffenen Entscheidung zu verstehen sein, so dass der Rat darüber beschließen müsste. Möchte sich der Rat mit diesem Antrag jedoch nicht befassen, stehen ihm nach der Geschäftsordnung folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- **Zurückstellung** des TOP (§§ 27 Abs. 1 Nr. 3 , 28 Abs. 4 GO)

Der TOP muss dann in die Tagesordnung der nächsten oder übernächsten Ratssitzung aufgenommen werden (§ 28 Abs. 4 S. 2 GO). Eine mehrfache Zurückstellung ist nach dem Sinn der Vorschrift somit nicht zulässig

- **Verweisung** an einen Fachausschuss (§ 27 Abs. 1 Nr. 4 GO)

Dies hat zur Folge, dass nach Befassung des Ausschusses die Sache wieder dem Rat zur Entscheidung vorgelegt wird, es sei denn, der Ausschuss ist nach § 6 der Hauptsatzung zuständig für die Beschlussfassung.

- **Übergang zur Tagesordnung** (§§ 27 Abs. 1 Nr. 5, 29 GO)

Dies hat zur Folge, dass keine weitere Aussprache und Sachabstimmung über einen Beratungsgegenstand erfolgt.

Ein Übergang zur Tagesordnung ist nicht mehr zulässig, wenn ein Beratungsgegenstand erneut auf die Tagesordnung gesetzt worden ist, nachdem in einer vorangegangenen Sitzung eine Abstimmung aufgrund eines Geschäftsordnungsantrags unterblieben ist (§ 29 Abs. 5 GO). Demnach hätte der Rat keine Möglichkeit, ein weiteres Mal zur Tagesordnung überzugehen. Solange der Antrag nicht zurückgenommen wird, müsste er sich mit dem Beratungsgegenstand befassen.

Die o. g. Geschäftsordnungsanträge würden somit nur ein zeitliches Aufschieben der Befassung des Rates mit einem Antrag bewirken, nicht aber eine tatsächliche, d. h. dauerhafte Nichtbefassung.

Um dieses Ziel zu erreichen, müsste § 29 Abs. 5 GO (kein mehrfaches Übergehen zur Tagesordnung) gestrichen werden.

Im Übrigen war die Regelung in § 29 Abs. 5 GO, die aus der Zeit der Zweigleisigkeit der Kommunalverfassung stammte, ursprünglich so gefasst, dass nur bei Beratungsgegenständen, die auf Verlangen des Oberstadtdirektors auf die Tagesordnung gesetzt wurden, ein mehrfacher Übergang zur Tagesordnung unzulässig sein sollte. Hierbei handelte es sich somit ursprünglich um eine speziell für Vorlagen der Verwaltung bestimmte Regelung. Im Zuge der Überarbeitung

der GO wurden die Worte „auf Verlangen des Oberstadtdirektors“ ersatzlos gestrichen. Dabei handelte es sich ganz offensichtlich um ein redaktionelles Versehen.

Damit der Rat die Möglichkeit hat, Debatten zu solchen Angelegenheiten zu vermeiden, die zwar auf die Tagesordnung gesetzt werden mussten, für die der Rat wegen der originären Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses aber nicht zuständig ist oder die sich bereits durch Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses erledigt haben, muss ihm durch Streichung des § 29 Abs. 5 GO die Möglichkeit eingeräumt werden, auch wiederholt den Übergang zur Tagesordnung zu beschließen.

gez.

Dr. Hoffmann